

Bundesgesetzblatt

125

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 5. Februar 1988

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 88	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	126
15. 12. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses	133
15. 12. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über das Deutsch-französische Hochschulkolleg	137
20. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	138
25. 1. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neulauterburg/Lauterbourg	139

Gesetz
zu dem Abkommen vom 4. November 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden
sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Vom 28. Januar 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 4. November 1985 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen und dem Protokoll zu diesem Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Januar 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Verzicht auf die Beglaubigung
und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden
sowie über die Beschaffung von Eheschließungszeugnissen**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Personenstandswesens/Zivilstandswesens zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

I. Abschnitt

Verzicht auf die Beglaubigung

Artikel 1

Urkunden, die der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des einen Vertragsstaats aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel/Amtsstempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation). Eheschließungszeugnisse bedürfen außerdem keiner konsularischen Zuständigkeitsbescheinigung.

II. Abschnitt

**Austausch
von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden**

Artikel 2

(1) Wird die Geburt eines Angehörigen des einen Vertragsstaats im Gebiet des anderen Vertragsstaats beurkundet, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine Geburtsurkunde unter Angabe des Heimatorts der Eltern des Kindes oder bei nicht-ehelicher Geburt des Ortes und Tages der Geburt und des Heimatorts der Mutter;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Geburtsschein unter Angabe des Ortes und Tages der Eheschließung der Eltern des Kindes oder, falls die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, des Ortes und Tages der Geburt der Mutter.

(2) Wird zu dem Geburtseintrag ein Randvermerk eingetragen, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine mit dem Randvermerk versehene beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Geburtsschein im bisherigen Wortlaut samt besonderer Mitteilung der Randanmerkung.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

Artikel 3

(1) Wird die Eheschließung eines Angehörigen des einen Vertragsstaats im Gebiet des anderen Vertragsstaats beurkundet, so übersendet

der deutsche Standesbeamte einen Auszug aus dem Familienbuch oder eine Heiratsurkunde unter Angabe der Eltern beider Ehegatten sowie des Heimatorts des schweizerischen Ehegatten;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Eheschein unter Angabe der Eltern beider Ehegatten sowie von Ort und Tag der Geburt des deutschen Ehegatten.

(2) Wird vom deutschen Standesbeamten ein Vermerk über die Ehegatten in das Familienbuch oder ein Randvermerk zum Heiratseintrag oder vom schweizerischen Zivilstandsbeamten eine Randanmerkung zur Eheregistereintragung eingetragen, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder dem Heiratsbuch, in dem der Vermerk (Randvermerk) eingetragen ist;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Eheschein im bisherigen Wortlaut samt besonderer Mitteilung der Randanmerkung.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen. Eine Urkunde nach Satz 1 ist vom deutschen Standesbeamten nicht zu übersenden, wenn eine Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift nach Artikel 4 zu übersenden ist.

Artikel 4

(1) Wird der Tod eines Angehörigen des einen Vertragsstaats im Gebiet des anderen Vertragsstaats beurkundet, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine Sterbeurkunde unter Angabe des Heimatorts des Verstorbenen;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Todesschein unter Angabe von Ort und Tag der Geburt sowie des letzten

Wohnsitzes des Verstorbenen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; ist der Verstorbene verheiratet gewesen, so sind außerdem Ort und Tag der Eheschließung anzugeben.

(2) Wird zu dem Sterbeeintrag ein Randvermerk eingetragen, so übersendet

der deutsche Standesbeamte eine mit dem Randvermerk versehene beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch;

der schweizerische Zivilstandsbeamte einen Todesschein im bisherigen Wortlaut samt besonderer Mitteilung der Randanmerkung.

Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind beizufügen.

Artikel 5

Haben die Ehegatten, über deren Eheschließung nach Artikel 3 Absatz 1 ein Auszug aus dem Familienbuch oder eine Heiratsurkunde/ein Eheschein übersandt wird, ein gemeinsames Kind, so vermerkt dies unter Angabe der Vornamen und des Familiennamens sowie des Ortes und des Tages der Geburt des Kindes

der deutsche Standesbeamte auf einem dem Auszug aus dem Familienbuch beizufügenden Blatt oder auf der Rückseite der Heiratsurkunde;

der schweizerische Zivilstandsbeamte auf dem Eheschein.

Artikel 6

Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden werden auch dann ausgetauscht, wenn eine Person neben der Staatsangehörigkeit des einen Vertragsstaats auch die des anderen Vertragsstaats oder eines dritten Staates besitzt.

Artikel 7

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu übersendenden Urkunden werden monatlich der zuständigen konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaats übersandt.

(2) Für die nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 zu übersendenden Urkunden sind möglichst mehrsprachige Personenstandsurkunden zu verwenden.

(3) Die in den Artikeln 2 und 4 vorgesehenen zusätzlichen Angaben sind nur soweit mitzuteilen, als sie den Beteiligten oder dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten bekannt sind.

(4) Der Austausch der Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden geschieht kostenfrei.

III. Abschnitt

Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Artikel 8

(1) Will ein Angehöriger des einen Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat heiraten, so kann er den Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses auch beim Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaats stellen. Dieser leitet den Antrag an den zuständigen Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Heimatstaats weiter; dem Antrag sind für jeden Verlobten die zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Urkunden beizufügen.

(2) Die Vertragsstaaten werden einander

1. die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Standesbeamten/Zivilstandsbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses,

2. die Urkunden, die für die Verlobten dem Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind, und
3. jede Änderung bezüglich der in den Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften und Urkunden mitteilen.

(3) Kann eine erforderliche Urkunde nicht beigebracht werden, so kann an ihrer Stelle eine beweiskräftige Bescheinigung beigelegt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Bescheinigung genügt, unterliegt der freien Beweiswürdigung der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt wird.

Artikel 9

(1) Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des Heimatstaats übersendet das Ehefähigkeitszeugnis dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaats. Die vorgelegten Urkunden werden gleichzeitig zurückgesandt; den Antrag behält der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte zurück.

(2) Bestehen Hindernisse, das Ehefähigkeitszeugnis auszustellen, so sind diese dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaats mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist ein dreisprachiger Vordruck zu verwenden, dessen Muster diesem Abkommen als Anlage beigelegt ist.

(2) Wird durch die Änderung von Rechtsvorschriften in einem Vertragsstaat eine Anpassung des Vordrucks erforderlich, so wird diese von den Vertragsstaaten durch Notenwechsel vereinbart.

Artikel 11

Einem in französischer oder italienischer Sprache abgefaßten Schriftstück wird eine von einem Zivilstandsbeamten oder einer Aufsichtsbehörde beglaubigte deutsche Übersetzung beigelegt. Bei Zivilstandsurkunden soll anstelle einer Übersetzung möglichst eine mehrsprachige Zivilstandsurkunde beigelegt werden.

Artikel 12

(1) Das Ehefähigkeitszeugnis wird gebührenfrei ausgestellt.

(2) Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte, der einen Antrag nach Artikel 8 Absatz 1 aufgenommen und weitergeleitet hat, erhebt eine Gebühr in gleicher Höhe, wie sie im Eheschließungsstaat für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses erhoben wird.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen einschließlich der durch Notenwechsel vom 13./22. März 1957

und vom 21. Februar/8. August/17. Dezember 1958 vereinbarten Änderungen außer Kraft.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an geschlossen. Wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird, bleibt es jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern am 4. November 1985 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Gerhard Fischer

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Pierre Aubert

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteil des Abkommens betrachtet werden sollen:

1. Wer Angehöriger eines Vertragsstaats ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaats. Der Nachweis hierüber für Zwecke dieses Abkommens wird im allgemeinen geführt
 - a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland durch einen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland, einen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder einen Berliner behelfsmäßigen Personalausweis;
 - b) in bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft durch einen Schweizerpaß oder einen Personenstandsausweis für Schweizer Bürger.
2. Die deutschen Standesbeamten werden in ein Familienbüchlein oder ein internationales Stammbuch der Familie, das von einem schweizerischen Zivilstandsbeamten ausgestellt worden ist, auf Wunsch des Inhabers eines solchen Büchleins oder Buches
 - a) die Geburt gemeinsamer ehelich geborener Kinder der Ehegatten,
 - b) die Geburt der durch nachfolgende Ehe ehelich gewordenen Kinder der Ehegatten, sobald die Legitimation am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt ist,
 - c) den Tod der Ehegatten und ihrer Kinder

eintragen. Hierfür wird die in § 68 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes angegebene Gebühr erhoben.

Anlage
Annexe
Allegato

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
Demande d'un certificat de capacité de mariage
Domanda per il rilascio di un certificato di capacità al matrimonio

Die nachstehend bezeichneten Verlobten wollen in der Bundesrepublik Deutschland/in der Schweiz ¹⁾ miteinander die Ehe eingehen.

Les fiancés désignés ci-après désirent contracter mariage en République fédérale d'Allemagne/Suisse ¹⁾.

I fidanzati qui designati intendono contrarre matrimonio nella Repubblica federale di Germania/in Svizzera ¹⁾.

Zu diesem Zwecke stellt

Dans cette intention

A tale scopo

den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.
demande la délivrance d'un certificat de capacité de mariage.
domanda il rilascio di un certificato di capacità al matrimonio.

Die Verlobten machen hierzu folgende Angaben

Les fiancés donnent les indications suivantes

I fidanzati danno le indicazioni seguenti

	für den Verlobten: pour le fiancé: per il fidanzato:	für die Verlobte: pour la fiancée: per la fidanzata:
1. Familienname Nom Cognome		
2. Vornamen Prénoms Nomi		
3. Beruf Profession Professione		
4. Staatsangehörigkeit Nationalité Nazionalità		
5. Geburtsort und -tag Lieu et date de naissance Luogo e data di nascita		
6. a) Wohnsitz (Ort, Straße, Haus-Nr.) Domicile (localité, rue, numéro) Domicilio (luogo, via, numero)		
b) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Ort, Straße, Haus-Nr.) Dernière résidence habituelle en République fédérale d'Allemagne (localité, rue, numéro) Ultima residenza nella Repubblica federale di Germania (luogo, via, numero)		

	für den Verlobten: pour le fiancé: per il fidanzato:	für die Verlobte: pour la fiancée: per la fidanzata:
c) Heimatort in der Schweiz Lieu d'origine en Suisse Luogo di attinenza in Svizzera		
7. Familienstand (ledig, verwitwet, geschieden) Etat civil (célibataire, veuf, divorcé) Stato civile (celibe, vedovo, divorziato)		
8. Frühere Ehen und ihre Auflösungsgründe Mariages antérieurs et causes de leur dissolution Matrimoni precedenti e cause del loro scioglimento		

Die Verlobten erklären:

Les fiancés déclarent:

I fidanzati dichiarano:

- Wir sind – nicht – in folgender Weise – miteinander verwandt oder verschwägert ¹⁾
- Nous ne sommes pas parents de sang ou par alliance – Nous sommes apparentés comme suit ¹⁾
- Non siamo nè consanguinei nè altrimenti imparentati – Siamo imparentati come segue ¹⁾

-
- Wir stehen – nicht – unter Vormundschaft. ¹⁾
 - Nous sommes – ne sommes pas – sous tutelle. ¹⁾
 - Siamo – non siamo – sotto tutela. ¹⁾

- Wir haben keine – folgende – gemeinsamen Kinder ¹⁾
(Familiename, Vornamen, Geburtsort und -tag, sowie Ort und Tag der Anerkennung durch den Verlobten oder – bei gerichtlicher Feststellung seiner Vaterschaft – Gericht und Tag der Rechtskraft des Urteils)
- Nous n'avons pas d'enfants communs – Nous avons les enfants communs suivants ¹⁾
(Nom, prénoms, lieu et date de naissance, lieu et date de la reconnaissance par le fiancé ou, en cas de déclaration de paternité, le tribunal qui a prononcé et la date à laquelle le jugement est devenu définitif)
- Non abbiamo figli in comune – Abbiamo i seguenti figli in comune ¹⁾
(Cognome, nomi, luogo e data di nascita, luogo e data del riconoscimento da parte del fidanzato o, in caso di accertamento giudiziale della paternità, il tribunale e la data nella quale la sentenza è passata in giudicato)

Der deutsche Verlobte erklärt: ²⁾

Le fiancé allemand déclare: ²⁾

Il fidanzato tedesco dichiara: ²⁾

Ich habe keine – folgende – Kinder, für die ich ein Auseinandersetzungszeugnis nach § 9 des Ehegesetzes – beifüge – noch beibringen werde. ¹⁾

(Familiename, Vornamen, Geburtsort und -tag)

Je n'ai pas d'enfants – j'ai les enfants suivants – pour lesquels je joins – je présenterai encore – une attestation d'arrangement au sens du § 9 de la loi allemande sur le mariage. ¹⁾

(Nom, prénoms, lieu et date de naissance)

Non ho figli – ho i figli seguenti – per questi allego – produrrò più tardi – un'attestazione di consenso ai sensi del § 9 della legge sul matrimonio tedesca. ¹⁾

(Cognome, nomi, luogo e data di nascita)

Es werden folgende Unterlagen beigefügt³⁾
 Sont jointes les pièces suivantes³⁾
 Sono allegati i seguenti documenti³⁾

für den Verlobten:
 pour le fiancé:
 per il fidanzato:

.....

für die Verlobte:
 pour la fiancée:
 per la fidanzata:

.....

....., den 19.....
 le
 il

Unterschriften
 Signatures
 Firme

.....

Die Richtigkeit der Unterschriften wird beglaubigt
 L'authenticité des signatures est certifiée
 E certificata l'autenticità delle firme

(Dienstsiegel/Amtsstempel)
 (Sceau de l'office)
 (Bollo dell'ufficio)

Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte
 L'officier de l'état civil
 L'ufficiale dello stato civile

.....

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 Biffer ce qui ne convient pas.
 Cancellare quanto non fa al caso.

2) Nur bei einem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses auszufüllen.
 A remplir seulement dans les demandes d'un certificat de capacité de mariage allemand.
 Completare solo per domande per il rilascio di un certificato tedesco di capacità al matrimonio.

3) Die Unterlagen sind mit dem Ehefähigkeitszeugnis zurückzugeben.
 Les pièces seront rendues avec le certificat de capacité de mariage.
 I documenti presentati saranno restituiti con il certificato di capacità al matrimonio.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen
über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien
und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs
sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses**

Vom 15. Dezember 1987

In Karlsruhe ist durch Notenwechsel vom 12. November 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung über das Außerkraftsetzen der Anlage zum Abkommen vom 10. Februar 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für

die Zuerkennung des Abiturzeugnisses (BGBl. 1972 II S. 569) sowie über die Neufassung der Bestimmungen zur Durchführung des Abkommens geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 12. November 1987

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung sowie die neugefaßten Durchführungsbestimmungen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Karlsruhe, den 12. November 1987

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf die von der deutsch-französischen Expertenkommission für das allgemeinbildende Schulwesen geführten Verhandlungen vorzuschlagen, daß die Anlage zum Abkommen vom 10. Februar 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses gemäß Artikel 34 des Abkommens außer Kraft gesetzt und durch die in der Anlage dieser Note beigefügten neuen Durchführungsbestimmungen zum Abkommen ersetzt wird.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls dieser Vorschlag die Zustimmung der Regierung der Französischen Republik findet, werden diese Note und Ihre dieses Einverständnis zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Jean Bernard Raimond

Anlage

**Bestimmungen
zur Durchführung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien
und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs
sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses**

- I -

**Fremdprüfer
(Artikel 6)**

Die Fremdprüfer werden von den nationalen Behörden nach Bedarf bestimmt. Sie müssen über gute Kenntnisse der Partnersprache verfügen. Ihre Zahl beträgt mindestens drei Lehrer jeder Staatsangehörigkeit für jedes Prüfungszentrum; die Zahl vier der anderen Staatsangehörigkeit darf nur bei außergewöhnlichen Situationen überschritten werden.

- II -

**Sondertermin
(Artikel 8 Abs. 3)**

Der Präsident des Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der Gründe für die Nichtdurchführung der Prüfung aufgrund der vom Kandidaten vorgelegten Atteste und Bescheinigungen und darüber, ob und welche Prüfungsteile er zu wiederholen hat.

- III -

**Meldung zur Prüfung
(Artikel 3 und 9)**

Der Kandidat reicht seine Meldung bei der Schulleitung des von ihm besuchten deutsch-französischen Gymnasiums ein.

Die Meldung erfolgt in der Zeit zwischen dem 15. und 31. Januar jeden Jahres. Der Kandidat gibt bei der Meldung an, in welchen Wahlfächern er mündlich geprüft werden möchte und – soweit eine Wahlmöglichkeit bei den schriftlichen Prüfungsfächern besteht – für welches schriftliche Prüfungsfach er sich entscheidet.

Mit der Meldung zur Abiturprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden. Diese ist für alle Kandidaten, die die Prüfung an einem Prüfungszentrum in der Bundesrepublik Deutschland ablegen, die gleiche wie für die Meldung zum deutschen Abitur; für alle Kandidaten, die die Prüfung an einem Prüfungszentrum in Frankreich ablegen, ist sie die gleiche wie für die Meldung zum französischen Baccalauréat.

- IV -

**Unterrichtsfächer, die durch Vornoten bewertet werden
(Artikel 11, 12 und 13)**

Die sieben Fächer, in denen Vornoten erstellt werden, sind folgende:

1. für alle Zweige, mit dem Koeffizienten 1 für jedes Fach,
 - Muttersprache,
 - Partnersprache,
 - Mathematik,
 - Biologie,
 - Gesellschaftswissenschaften;
2. außerdem, mit dem Koeffizienten 1 für jedes Fach,
 - a) für den sprachlichen Zweig mit Englisch (A1)
 - Philosophie,
 - Englisch;

b) für den sprachlichen Zweig mit Latein (A2)

- Philosophie,
- Latein;

c) für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweige C (mit Physik) und D (mit Biologie und Chemie)

- Physik,
- Chemie.

- V -

**Prüfungen der ersten Prüfungsgruppe
(Artikel 11, 12, 14 und 15)**

A. Die Prüfungen der ersten Prüfungsgruppe umfassen:

1. für alle Zweige

eine schriftliche Prüfung in der Muttersprache, Dauer 4,5 Stunden, mit dem Koeffizienten 3 für die sprachlichen Zweige A sowie den mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig D und dem Koeffizienten 2 für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig C (mit Physik), eine schriftliche Prüfung in der Partnersprache, Dauer 4 Stunden, mit dem Koeffizienten 1,5, eine mündliche Prüfung in der Partnersprache, mit dem Koeffizienten 1,5;

2. außerdem

a) für den sprachlichen Zweig mit Englisch (A1) nach Wahl des Kandidaten zwei der drei folgenden schriftlichen Prüfungen:

in Philosophie,	Dauer 4 Stunden,
in Englisch,	Dauer 3 Stunden,
in Mathematik,	Dauer 3 Stunden,
jeweils mit dem Koeffizienten 3;	

b) für den sprachlichen Zweig mit Latein (A2) nach Wahl des Kandidaten zwei der drei folgenden schriftlichen Prüfungen:

in Philosophie,	Dauer 4 Stunden,
in Latein,	Dauer 3 Stunden,
in Mathematik,	Dauer 3 Stunden,
jeweils mit dem Koeffizienten 3;	

c) für den Zweig C:

eine schriftliche Prüfung in Mathematik, Dauer 4 Stunden, mit dem Koeffizienten 4, eine schriftliche Prüfung in Physik, Dauer 3 Stunden, mit dem Koeffizienten 3; dabei ist die mögliche Vorbereitungszeit für praktische Versuche nicht eingeschlossen;

d) für den Zweig D:

eine schriftliche Prüfung in Mathematik, Dauer 4 Stunden, mit dem Koeffizienten 3, eine schriftliche Prüfung nach Wahl des Kandidaten in Biologie oder Chemie, Dauer 3 Stunden, mit dem Koeffizienten 3; dabei ist die mögliche Vorbereitungszeit für praktische Versuche nicht eingeschlossen.

B. Art der Prüfungsaufgaben der ersten Prüfungsgruppe (Artikel 14 und 15):

1. Schriftliche Prüfung in der Muttersprache, Dauer 4,5 Stunden,

a) in den Zweigen A1 und A2:

Die Kandidaten haben die Wahl zwischen drei Prüfungsaufgaben, von denen eine bearbeitet werden muß:

ein allgemeines, literarisches oder kulturelles Thema, ein literarisches Thema, das sich auf einen oder mehrere Autoren aus dem Lehrplan der beiden letzten Klassen bezieht,

eine Kommentierung einer kürzeren Textstelle aus dem Werk eines in den beiden Abschlußklassen gelesenen Autors.

Die drei Prüfungsaufgaben sind für beide Zweige gleich.

b) in den Zweigen C und D (nur französische Klassen):

Die Kandidaten haben die Wahl zwischen vier Prüfungsaufgaben, von denen eine bearbeitet werden muß:

ein literarisches Thema, das sich auf einen oder mehrere Autoren aus dem Lehrplan der beiden letzten Klassen bezieht,

die Kommentierung einer kürzeren Textstelle aus dem Werk eines in den beiden Abschlußklassen gelesenen Autors,

die Analyse eines philosophischen Textes, dessen Autor zum Lehrplan der beiden letzten Klassen gehören kann,

die philosophische Behandlung eines allgemeinen Themas, wobei der Kandidat die im Philosophieunterricht erworbenen Kenntnisse selbständig anwenden kann.

Für die zwei letzten Aufgaben ist der erste Korrektor der Philosophielehrer der Abschlußklasse des Kandidaten. Zweiter Korrektor ist ein Fachlehrer für Französisch.

Die vier Prüfungsaufgaben sind für beide Zweige gleich.

c) in den Zweigen C und D (nur deutsche Klassen):

Die Kandidaten haben die Wahl zwischen vier Prüfungsaufgaben, von denen eine bearbeitet werden muß:

ein allgemein-literarisches Thema,

ein literarisches Thema, das sich auf einen oder mehrere Autoren aus dem Lehrplan der beiden letzten Klassen bezieht,

eine Kommentierung einer kürzeren Textstelle aus dem Werk eines in den beiden Abschlußklassen gelesenen Autors,

ein Thema aus der Allgemeinen Ethik, formuliert von dem Deutschlehrer im Einvernehmen mit dem Religions- und Ethiklehrer.

Die vier Prüfungsaufgaben sind für beide Zweige gleich. Die Arbeiten werden korrigiert und benotet vom ersten und zweiten Korrektor für das Fach Muttersprache.

2. Prüfung in der Partnersprache,

a) schriftlich,

Dauer 4 Stunden.

Die Aufgabe ist für alle Zweige gleich.

Diese Prüfung soll allen Kandidaten Gelegenheit bieten, sich in der Partnersprache auszudrücken. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Kommentierung eines nicht zu langen, in sich geschlossenen Textes

von mittlerem Schwierigkeitsgrad; der Text soll möglichst aus dem Werk eines modernen oder zeitgenössischen Autors stammen. Für besonders schwierige Wörter oder Redewendungen sollen Erklärungshilfen gegeben werden.

Die Kandidaten sollen durch Fragen zum Verständnis des Textes und zu einer entsprechenden Kommentierung geführt werden. Die letzte Frage stellt dem Kandidaten die Wahl zwischen zwei Themen, die ausführlicher zu behandeln sind, wobei die Themen sich auf den Text selbst beziehen können oder im Anschluß an den Text über diesen hinausgehen;

der Kandidat hat das von ihm gewählte Thema entweder in der Form einer persönlichen Stellungnahme als Essay oder in der Form einer sachlichen Erörterung als kurzen Aufsatz zu behandeln.

Der vorgeschlagene Text soll zu seiner Behandlung keine besonderen literaturgeschichtlichen Kenntnisse voraussetzen. Er kann dem Werk eines im Unterricht gelesenen Autors entnommen sein.

b) mündlich

Dauer höchstens zwanzig Minuten nach einer Vorbereitungszeit von etwa zwanzig Minuten für den einzelnen Kandidaten.

Diese Prüfung soll den besonderen bilingualen und bikulturellen Charakter eines deutsch-französischen Gymnasiums sichtbar machen. Der Zweitprüfer ist ein Fachlehrer der Muttersprache der jeweiligen nationalen Abteilung des Kandidaten.

Die Prüfung dient in erster Linie dazu, die Kenntnisse der Sprache und Kultur des Partnerlandes festzustellen. Im letzten Teil der Prüfung stellt der Zweitprüfer Fragen an den Kandidaten, die den fremdsprachlichen Text einerseits und die eigene Literatur und Kultur andererseits miteinander in Verbindung bringen.

Die Gesamtleistung dieser Prüfung wird von beiden Prüfern einvernehmlich in einer Note für die Partnersprache zusammengefaßt.

3. Schriftliche Prüfung in Philosophie, Dauer 4 Stunden.

Die Kandidaten können unter drei Arten von Themen wählen:

eine Erörterung eines philosophischen Problems in Verbindung mit dem in den beiden Abschlußklassen durchgenommenen Stoff;

die Kommentierung eines philosophischen Textes, dessen Autor zum Lehrplan der beiden Abschlußklassen gehören kann;

die philosophische Behandlung eines allgemeinen Themas, wobei der Kandidat die im Philosophieunterricht erworbenen Kenntnisse selbständig anwenden kann.

4. Schriftliche Prüfung in Latein (Herübersetzung), Dauer 3 Stunden.

Der zu übersetzende lateinische Text soll etwa 20 bis 30 Zeilen betragen und einen mittleren Schwierigkeitsgrad aufweisen. Der Gebrauch eines Wörterbuchs „Latein-Deutsch“ oder „Latein-Französisch“ ist gestattet. Der Präsident des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag der Direktoren die Wörterbücher, die benutzt werden dürfen.

5. Schriftliche Prüfung in Englisch, Dauer 3 Stunden.

Die Prüfung besteht aus einer Textinterpretation – a guided analysis – eines relativ kurzen literarischen oder landeskundlichen Textes von mittlerem Schwierigkeitsgrad, der in sich eine Einheit bildet. Der Text kann aus dem Werk eines im Lehrplan vorkommenden Autors stammen.

Fragen zum Textverständnis führen den Kandidaten in einem ersten Teil schrittweise zur Interpretation des Textes. Im zweiten Teil der Arbeit wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, in Form eines Essays persönlich zu einem Problem Stellung zu nehmen, das im Text oder vom Text ausgehend aufgeworfen wird.

Der Gebrauch eines einsprachigen Wörterbuches ist gestattet. Der Präsident des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag der Direktoren, welche Wörterbücher zulässig sind.

6. Schriftliche Prüfung in Mathematik,
Dauer sprachliche Zweige 3 Stunden,
mathematisch-naturwissenschaftliche Zweige 4 Stunden.
- Es werden drei Aufgaben gestellt, deren Schwierigkeitsgrad für die verschiedenen Zweige unterschiedlich ist und die sich auf die verschiedenen Teile des Lehrplans beziehen. Der Gebrauch einer mathematischen Formelsammlung und eines Taschenrechners ist gestattet. Der Präsident des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag der Direktoren, welche Formelsammlungen und Taschenrechner zulässig sind.

7. Schriftliche Prüfung in Physik, Dauer 3 Stunden.

Der Kandidat hat drei Aufgaben zu bearbeiten. Das Material für die Aufgaben soll aus dem Stoff des Lehrplans der drei letzten Klassen gewählt werden. Die Verteilung der Bewertungspunkte auf die drei Aufgaben soll auf dem Aufgabenblatt der Kandidaten erscheinen. Es darf keine Formelsammlung benutzt werden.

8. Schriftliche Prüfung in Chemie, Dauer 3 Stunden.

Von den drei gestellten Aufgaben hat der Kandidat zwei zu bearbeiten. Die Benutzung einer Chemie-Formelsammlung ist nicht zulässig.

9. Schriftliche Prüfung in Biologie, Dauer 3 Stunden.

Von drei gestellten Aufgaben hat der Kandidat zwei zu bearbeiten.

- C. 1. Die Fachlehrer dürfen nur Prüfungsaufgaben vorschlagen, die sie nicht in der Klasse behandelt haben.
2. Die Kandidaten dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwenden.

– VI –

Mündliche Prüfungen in der zweiten Prüfungsgruppe
(Artikel 23)

- A. Die für die mündlichen Prüfungen festgelegten Fächer sind – außer den in Art. 18 Abs. 4 des Abkommens vorgesehenen mündlichen Aufbesserungsprüfungen – folgende:
1. Für alle Zweige:
Das Fach, das der Kandidat bei der schriftlichen Prüfung der ersten Prüfungsgruppe abgewählt hat, fällt unter die Gruppe der Fächer, unter denen der Präsident des Prüfungsausschusses die Anzahl und die Art der mündlichen Prüfungsfächer der zweiten Gruppe bestimmt.
 2. Für den sprachlichen Zweig mit Englisch, mit dem Koeffizienten 2 für jedes Fach:
Englisch, Philosophie oder Mathematik (vgl. Ziff. 1),
Gesellschaftswissenschaften,
Biologie;
 3. für den sprachlichen Zweig mit Latein, mit dem Koeffizienten 2 für jedes Fach:
Latein, Philosophie oder Mathematik (vgl. Ziff. 1),
Gesellschaftswissenschaften,
Biologie;

4. für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig C mit Physik, mit dem Koeffizienten 2 für jedes Fach:
Chemie,
Gesellschaftswissenschaften,
Biologie;

5. für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Zweig D mit Biologie und Chemie, mit dem Koeffizienten 2 für jedes Fach:
Chemie oder Biologie (vgl. Ziff. 1),
Physik,
Gesellschaftswissenschaften.

- B. Bei der mündlichen Prüfung in Gesellschaftswissenschaften wird die Entscheidung über das zu prüfende Fach unmittelbar nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen der ersten Gruppe durch Losverfahren bestimmt. Der Kandidat wird in der jeweiligen Unterrichtssprache geprüft.

- C. Jede zusätzliche Prüfung, der sich der Kandidat auf seinen Antrag hin gemäß Artikel 23 Abs. 2 des Abkommens unterzogen hat, ist mit dem Koeffizienten 1 zu bewerten.

– VII –

Prüfungen in den Leibesübungen
(Artikel 19)

Die Prüfung in den Leibesübungen findet in zwei Teilen statt, der erste Teil in der vorletzten Klasse, der zweite Teil in der Abschlußklasse.

Die Endnote im Fach Leibesübungen hat den Koeffizienten 1.

– VIII –

Prüfungen in den Wahlfächern
(Artikel 20)

Folgende Wahlfächer, deren Koeffizient jeweils 1 ist, können Gegenstand einer Prüfung sein:

Kunsterziehung,
Musik,
Englisch, außer für Kandidaten des sprachlichen Zweiges A1 mit Englisch,
Latein, außer für Kandidaten des sprachlichen Zweiges A2 mit Latein,
Latein für die Kandidaten, die dieses Fach nicht als Pflichtfach gewählt haben,
eine dritte lebende Fremdsprache oder Griechisch,
Informatik,
Religionslehre oder Ethik für die Kandidaten der deutschen Klassen.

Die Zulassung zu der Prüfung in den vorgenannten Wahlfächern ist nur möglich, wenn der Kandidat am Unterricht in dem betreffenden Fach in den drei letzten Klassen mit mindestens 2 Wochenstunden – in den Sprachen mit mindestens 3 Wochenstunden – nach einem anerkannten Lehrplan teilgenommen hat.

– IX –

Um die Organisation der Prüfungen an den deutsch-französischen Gymnasien zu erleichtern und die Koordination des Unterrichts zu verbessern, trifft ein dreiköpfiger Koordinationsausschuß nach Bedarf und mindestens einmal pro Jahr unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder zusammen. Der Ausschuß wird gebildet aus:

- einem Vertreter des Landes Baden-Württemberg
- einem Vertreter des Saarlandes
- einem Vertreter des französischen Erziehungsministeriums.

Der Vorsitzende wird für jeweils ein Jahr bestimmt. Er berichtet der deutsch-französischen Expertenkommission für das allgemeinbildende Schulwesen über die Tätigkeit des Ausschusses.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über das Deutsch-französische Hochschulkolleg**

Vom 15. Dezember 1987

In Karlsruhe ist durch Notenwechsel vom 12. November 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik eine Vereinbarung über die Schaffung des Deutsch-französischen Hochschulkollegs geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 12. November 1987

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Karlsruhe, den 12. November 1987

Herr Minister,

nach den Gesprächen, die entsprechend der Gemeinsamen Erklärung über kulturelle Zusammenarbeit vom 28. Oktober 1986 zwischen Verantwortlichen unserer beiden Länder stattgefunden haben, beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über das Deutsch-französische Hochschulkolleg vorzuschlagen:

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Hochschulen wird ein Kolleg aus deutschen und französischen Persönlichkeiten geschaffen; es heißt „Deutsch-französisches Hochschulkolleg“.

2. Aufgaben

Das Kolleg hat die Aufgabe, die Mobilität der Studenten, der Hochschullehrer und des sonstigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals zwischen beiden Ländern zu fördern und die Hochschulen bei der Vertiefung ihrer Beziehungen und der Anknüpfung neuer Beziehungen zu unterstützen. Es koordiniert seine Tätigkeit mit der bestehenden Einrichtungen und Programme der Zusammenarbeit.

a) Mobilität der Studenten

Das Kolleg fördert die Entwicklung von gemeinsamen Studienprogrammen zwischen deutschen und französischen Hochschulen, insbesondere in Studiengängen, die mit der Entwicklung der Technik und den Bedürfnissen der Volkswirtschaft beider Länder verbunden sind.

Es erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch

- Unterstützung der Schaffung von gemeinsamen Studienprogrammen, vor allem von integrierten Studiengängen, die zu von den zuständigen deutschen und französischen Stellen verliehenen deutschen und französischen Abschlüssen führen,

- Unterstützung der Mobilität von Studenten, auch in der Form von Stipendien, zur Förderung von Auslandsaufenthalten im Rahmen der vorstehend erwähnten gemeinsamen Studienprogramme,
- Auswertung der bei laufenden Programmen gewonnenen Erfahrungen,
- Sammlung und Veröffentlichung von entsprechenden Informationen.

b) Mobilität der Hochschullehrer und des sonstigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals

Das Kolleg erleichtert Begegnungen und Seminare zwischen deutschen und französischen Hochschullehrern und sonstigem wissenschaftlichen Hochschulpersonal sowie die Wahrnehmung von Lehraufgaben im Partnerland.

c) Sonstige Aufgaben

Die deutsch-französische Expertenkommission für das Hochschulwesen kann das Kolleg bitten, zu anderen Fragen des deutsch-französischen Hochschulaustauschs Stellung zu nehmen.

In Absprache zwischen den Vertragsparteien kann das Kolleg mit weiteren Aufgaben betraut werden.

d) Das Kolleg unterrichtet die deutsch-französische Expertenkommission für das Hochschulwesen regelmäßig über Planung und Ergebnisse seiner Arbeit.

3. Organisation

- a) Das Kolleg wird paritätisch aus je neun deutschen und französischen Persönlichkeiten zusammengesetzt, die vom Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über

die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für nationale Erziehung nach den Verfahren der jeweiligen Seite für vier Jahre ernannt werden, und zwar jeweils fünf Hochschullehrer und vier aufgrund ihrer Sachkunde ausgewählte Persönlichkeiten.

Das Kolleg kann einen oder mehrere Experten aus wissenschaftlicher oder beruflicher Praxis beratend hinzuziehen.

b) Das Kolleg faßt die Entscheidungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.

c) Das Kolleg wählt aus seiner Mitte für vier Jahre einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, wobei der eine Deutsche und der andere Franzose ist. Sie tauschen ihre Ämter nach der Hälfte ihrer Amtszeit.

Der Präsident sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen des Kollegs. Er wird vom Vizepräsidenten unterstützt, der für die Umsetzung der Entscheidungen in seinem Land insoweit beauftragt wird.

d) Das Kolleg verfügt über ein Sekretariat in jedem Land, sei es bei einer Hochschule, sei es bei einer besonders mit der Entwicklung der deutsch-französischen Hochschulzusammenarbeit befaßten Einrichtung.

Die Sekretariate führen die Weisungen des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten nach Buchstabe c Absatz 2 aus.

4. Finanzierung

Jede Partei trägt die sie betreffenden Sach- und Personalkosten des Kollegs.

Beide Parteien stellen Mittel zur Durchführung der Programme des Kollegs bereit.

Ergänzende Mittel können von verschiedenen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie auf deutscher Seite von den Ländern und auf französischer Seite von den Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden.

Das Kolleg entscheidet über die Vergabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und berücksichtigt dabei die Richtlinien, die gegebenenfalls von den zur Durchführung des Programms beitragenden Parteien festgelegt werden.

5. Berlin-Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls der vorstehende Vorschlag die Zustimmung der Regierung der Französischen Republik findet, werden diese Note und Ihre dieses Einverständnis zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Jean Bernard Raimond

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie

Vom 20. Januar 1988

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1947 über die Weltorganisation für Meteorologie (BGBl. 1970 II S. 18; 1977 II S. 92) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 1 für die Vereinigten Arabischen Emirate am 16. Januar 1987 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1986 (BGBl. II S. 546).

Bonn, den 20. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Neulauterburg/Lauterbourg**

Vom 25. Januar 1988

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 11. November 1987 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neulauterburg/Lauterbourg (BGBl. 1987 II S. 751) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Februar 1988

in Kraft tritt.

Am selben Tag tritt auf Grund des Notenwechsels vom 22. Oktober/21. Dezember 1987 die Vereinbarung vom 15. September 1987 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neulauterburg/Lauterbourg (BGBl. 1987 II S. 752) in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1988

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1987 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 34,50 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.